



24784 Westerrönfeld

Rolandskoppel 28

Telefon 04331 / 708226-60

Telefax 04331 / 708226-80

E-Mail: info@lwbv.de

Internet: www.lwbv.de



VERBANDS-INFORMATION Nr. 84

Westerrönfeld, den 12.12.2011

Inhalt:

1. **Artenschutz: DBVW fordert Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes**
2. **AG Eutin: Gemeinde zum Schadensersatz an den Wasser- und Bodenverband verpflichtet**
3. **Umstellung der Katasterverwaltung auf das neue ALKIS-Verfahren**
4. **Kooperation der Wasserversorger**
5. **Berücksichtigung von nicht in die Kanalisation eingeleiteten Wassermengen bei der Berechnung der Abwassergebühren**
6. **Steuerliche Geltendmachung von Bewirtungskosten**
7. **Gewässerpflegeverband Alster-Rönne mit eigener Internet-Präsenz**
8. **Einsatz von Notpumpen**
9. **Veranstaltungshinweis**
10. **Dr. Holger Gerth neuer Landesnaturschutzbeauftragter des Landes Schleswig-Holstein**
11. **Nachrufe**

Liebe Leserin, lieber Leser,
das Jahr 2011 neigt sich dem Ende zu.

Wasserwirtschaftlich hat uns auch dieses Jahr vor neue Herausforderungen gestellt. Beständige Niederschläge im Spätsommer beeinträchtigten landwirtschaftliche Flächen, aber auch Siedlungsbereiche in erheblichem Ausmaß. Es ist davon auszugehen, dass wir es in der Zukunft aufgrund der klimatischen Veränderung noch häufiger erleben, dass wir mit extremen Wasserverhältnissen umgehen müssen. Die Arbeit der Wasser- und Bodenverbände wird sich daher auch künftig noch mehr darauf ausrichten müssen, auch hier tragfähige Konzepte zu entwickeln. Dies alles in dem Wissen, dass die Natur letztlich nicht planbar und nicht mit starren Schemata ausrechenbar ist.

Umso wichtiger ist es, dass die so erfolgreiche verbandliche Selbstverwaltung frei von behördlichem Dirigismus bleibt. Trotz vielfacher Mahnungen und konstruktiver Lösungsvorschläge ist es uns nicht gelungen, überbordende Regelungen des Landes zum Artenschutz zu verhindern.

Die Verbände werden mit dem knapp 30-seitigen „Grund-Erlass“ und seinem dann noch erläuternden „Durchführungs-Erlass“ wohl vorerst leben können. Sind doch einige Regelungen durch Initiative des Landesverbandes deutlich entschärft worden. Gleichwohl ist den hauptamtlichen Geschäftsführern der Unterhaltungsverbände im Lande zuzustimmen, wenn diese einstimmig feststellen, dass hier „ein Einfallstor zur staatlichen Reglementierung der in Schleswig-Holstein über Jahrhunderte ge-

wachsenen, verbandlichen Selbstverwaltung geschaffen" wurde.

Es ist daher zu hoffen, dass die DBVW-Initiative zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes von Erfolg gekrönt sein wird. Nur eine klare Privilegierung der Gewässerunterhaltung und Deicherhaltung im Gesetz selbst wird dem Stellenwert dieser beiden Gemeinwohlaufgaben in der heutigen Zeit gerecht.

Auch die Nutzung regenerativer Energien wird aktuell intensiv im Bereich der Wasserwirtschaft diskutiert. Während energetische Innovationen und Energieeffizienz im Bereich der Abwasserentsorgung bzw. Wasserversorgung auf Bundesebene im Fokus stehen, wird auch auf europäischer Ebene immer stärker der Zusammenhang zwischen Energieerzeugung und Wasserwirtschaft thematisiert.

Hier ist für die Verbände im Lande bereits mit der Neufassung des Landeswasserverbandsgesetzes im Jahre 2008 eine zukunftsweisende Richtung eingeschlagen worden. Sofern ein enger satzungsgemäßer Zusammenhang zur eigentlichen Verbandsaufgabe gegeben ist, ist auch den Verbänden die Erzeugung und Verwertung erneuerbarer Energien möglich.

Seit 2008 hat die Diskussion nicht zuletzt durch den von der Bundesregierung beschlossenen Atomausstieg erheblich an Dynamik gewonnen. Inwieweit sich die Wasser- und Bodenverbände mit ihrer genossenschaftlichen Struktur und der Verankerung „in der Fläche“ in diesen Prozess einbringen können und sollen, wird sicherlich auch

Gegenstand der (nicht nur verbands-)politischen Diskussion in naher Zukunft sein.

Schleswig-Holsteins Wasser- und Bodenverbände sind gut aufgestellt. Wir unterstützen Sie.

Mit einem herzlichen Dank für die Verbandsarbeit im vergangenen Jahr und den besten Wünschen für die anstehenden Feiertage sowie ein erfolgreiches Jahr 2012

Ihr

Hans-Adolf Boie

Mathias

Rohde

1. Artenschutz: DBVW fordert Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Mit Schreiben vom 17. November 2011 hat sich der Präsident des Deutschen Bundesverbandlicher Wasserwirtschaft (DBVW), Hans Adolf Boie, an Bundesumweltminister Röttgen gewandt und eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes eingefordert.

Hintergrund dieser Forderung ist die vom Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein angestoßene Initiative zur Privilegierung der Gewässerunterhaltung und der Deicherhaltung im Bereich des Artenschutzrechtes.

„Es kann nicht sein, dass die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft per Gesetz privilegiert werden, während die Gewässer- und Deichunterhaltung, die ja erst die Voraussetzungen für diese wirtschaftliche Betätigung schaffen, von vornherein ins Unrecht gesetzt werden“, so Präsident Boie. „Es ist uns klar, dass wir mit dieser Gesetzesinitiative ein dickes Brett zu bohren haben, aber auch die in der Gewässerunterhaltung Tätigen brauchen eine klare gesetzliche Regelung.“

Bis zum Vorliegen der angestrebten gesetzlichen Privilegierung gilt selbstverständlich die Rechtslage, wie sie in den an dieser Stelle bereits mehrfach erläuterten Erlassen des MLUR dargestellt wurde.

Bei Zweifeln über den Umgang mit diesen Erlassen steht den Verbänden der Landesverband mit Rat und Tat zur Seite.

Auch für Rückmeldungen über die praktische Umsetzung dieser Erlasse vor Ort wären wir dankbar.

- Ro -

2. AG Eutin: Gemeinde zum Schadensersatz an den Wasser- und Bodenverband verpflichtet

Mit Urteil vom 05.09.2011 hat das Amtsgericht Eutin eine Gemeinde zur Zahlung eines Schadensersatzes für Durchbrüche an einer verbandseigenen Rohrleitung verurteilt. Weiterhin wurde der Kommune aufgegeben, es zu unterlassen, ohne Einleitungsgenehmigung Regenwasser/Abwasser durch die Betonrohrleitung zu leiten.

Hintergrund des Urteils ist folgender Sachverhalt:

In den 1970er Jahren wurde das Gewässer im Bereich der Gemeinde nahezu komplett verrohrt.

Zu Beginn des Jahres 2005 wurde die Verrohrung in einer Länge von 230 m durch den Verband erneuert. Hierzu kaufte er entsprechende Betonrohrsegmente und setzte diese anstelle der alten Segmente in das Erdreich ein.

Noch im Laufe des Jahres 2005 stellte die Gemeinde ohne entsprechende Einleitungserlaubnis an zwei Stellen Rohranschlüsse her und begann, das Oberflächenwasser mittels selbst verlegter Leitungen in das verrohrte Gewässer einzuleiten. Die vom Verband eingebauten Rohrsegmente wurden dazu mit entsprechenden Öffnungen und Anschlüssen versehen. Eine weitere Einleitung von Oberflächenwasser erfolgte durch ein bereits bestehendes Anschluss-

rohr. Erst nach entsprechender Aufforderung des Verbandes unterließ es die Gemeinde, Oberflächenwasser an den zwei selbstgeschaffenen Zulaufstellen einzuleiten. Die Anschlussstellen blieben jedoch vorhanden.

Das Gericht erkannte dem Wasser- und Bodenverband aus dem Rechtsinstitut der so genannten „unerlaubten Handlung“ einen Schadensersatzanspruch zu, da die Gemeinde durch die von ihr geschaffenen Öffnungen in den Rohren widerrechtlich das Eigentum des Verbandes beschädigt hat.

Dabei setzte sich das Amtsgericht nochmals ausführlich mit der Frage auseinander, ob die verlegten Rohrsegmente überhaupt noch im Eigentum des Verbandes standen und dieser deshalb überhaupt eine Verletzung seines Eigentums geltend machen konnte.

Da es sich im vorliegenden Fall um eine Rohrleitung mit Gewässereigenschaft handelte, galt hier zunächst § 89 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG), wonach die Gewässer II. Ordnung grundsätzlich den Eigentümern der Ufergrundstücke gehören.

Da nach § 94 Abs. 1 BGB zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstückes die mit Grund und Boden fest verbundenen Sachen, also auch die im Boden eingebrachten Rohrsegmente, zählen, war zu prüfen, ob der Verband hier nicht sein Eigentum an die Eigentümer der Ufergrundstücke verloren hatte.

Zu Recht hat das Gericht sodann jedoch auf die Ausnahmegesetzgebung des § 95 Abs. 1 BGB verwiesen, wonach dieser Grundsatz dann nicht gilt, wenn Sachen in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück von dem Berechtigten mit diesem Grundstück verbunden werden.

Dem Verband, so das Amtsgericht Eutin, stehen auf Grund der §§ 2, 6, 33 Wasserverbandsgesetz (WVG) und der Verbandssatzung umfängliche Befugnisse zur Erfüllung seiner Unterhaltungspflichten zu. Insbesondere darf er die betroffenen Grundstücke betreten und dort Anlagen errichten und unterhalten. Dies, so das Gericht weiter, entspricht den Wirkungen einer Grunddienstbarkeit im Sinne von §§ 1018 ff BGB.

Würden vom Verband errichtete Anlagen in das Eigentum der Grundstückseigentümer übergehen, so wäre der Verband folglich an der weiteren Bewirtschaftung, insbesondere Rückbau oder Umbau dieser Leitungen, ohne ausdrückliche Zustimmung der Grundstückseigentümer gehindert. Auch würden von dem Kläger errichtete Anlagen regelmäßig einer Zwangsvollstreckung gegenüber den Grundstückseigentümern unterfallen.

Gerade die letztgenannten Alternativüberlegungen des Gerichtes verdeutlichen nochmals die herausragende Bedeutung der Duldungspflichten eines dinglichen Verbandsmitgliedes. Diese aus der so genannten Sozialpflichtigkeit des Eigentums erwachsenden Duldungspflichten ermöglichen den Wasser- und Bodenverbänden so nicht nur den in der Praxis unumgänglichen Zugriff auf Grundstücke seiner Verbandsmitglieder, sondern strahlen – wie das Urteil eindrucksvoll belegt – auch in zivilrechtliche Eigentumsfragen aus.

Nicht wegen des überraschend hemdsärmeligen Verhaltens einer Gemeinde, sondern wegen der oft verkannten Bedeutung verbandlicher Duldungspflichten kommt diesem Urteil daher besondere Bedeutung zu.

- Ro -

3. Umstellung der Katasterverwaltung auf das neue ALKIS-Verfahren

Bekanntlich hat jeder Wasser- und Bodenverband seine Beitragsunterlagen auf der Grundlage der aktuellen Katasterdaten fortzuschreiben. Beitragspflichtig ist grundsätzlich der jeweilige Grundstückseigentümer zum Zeitpunkt der Beitragshebung.

Die Katasterverwaltung in Schleswig-Holstein wurde in diesem Jahr vom bisherigen ALK (Automatisierte Liegenschaftskarte) und ALB (Automatisiertes Liegenschaftsbuch) auf das neue ALKIS-System umgestellt. Dieses System arbeitet hauptsächlich kartenorientiert. Das heißt, dass z.B. Nutzungsarten nun als Fläche in einer Karte dargestellt werden. Flächenanteile einer Nutzungsart müssen aus dieser ALKIS-Karte rechnerisch ermittelt werden. Sie stehen nicht mehr als Zahl im Katasterauszug.

Bei den ersten Verarbeitungen der Katasterdaten haben sich zunächst einige Probleme ergeben.

In enger Zusammenarbeit einiger „Testverbände“, einer betreuenden EDV-Firma und der Katasterverwaltung konnten die größten Probleme nach der Umstellung allerdings inzwischen ausgeräumt werden.

Wichtig für die Verbände ist, dass die Katasterdaten für die Fortschreibung der Beitragsunterlagen kostenlos abgegeben werden. Datenabgebende Stelle ist nun für alle Verbände das Landesvermessungsamt Kiel. Die sogenannte „Ausführende Stelle“, also die Verbandskennzeichnung der Flurstücke wird fortgeführt und bei fehlenden oder fehlerhaften Angaben durch die Katasterverwaltung nach Angaben der Verbände nachgepflegt. Zuständig für die Nachpflege sind die örtlichen Katasterämter.

Es wird dringend empfohlen, vor der ersten Datenübernahme aus dem ALKIS-System Datensicherungen und Testumgebungen anzulegen, um möglichen Datenverlust bei fehlerhaften Datengrundlagen zu vermeiden.

Sollten bei der Verarbeitung der neuen ALKIS-Daten in Ihrem Verband Probleme auftreten, bitten wir um Rückmeldung an den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände.

- Je -

4. Kooperation der Wasserversorger

Am 10. November 2011 gründeten auf Föhr zehn Wasserunternehmen die Kooperation kommunaler Wasser- und Abwasserverbände Schleswig-Holsteins. Durch den partnerschaftlichen, konstruktiven Austausch in der KOWA SH wollen sie noch besser werden: für ihre Kunden und das wertvolle Lebenselixier Wasser.

Die kommunale Wasserversorgung unterscheidet sich erheblich von der privatrechtlich organisierten und den Firmenkonstrukten, in den Energie- und Wasser unter einem Dach sind. Die Wasserverbände arbeiten ausdrücklich nicht profitorientiert, sondern kostendeckend. Die Wasserversorgung und Abwasserreinigung erledigen sie auf Sicherheit und lange Haltbarkeit ausgelegt, gehen mit der Ressource und dem Material sorgsam um. Es geht eben nicht um kurzfristig maximale Rendite. Das Beispiel Kohlendioxidverpressung hat gezeigt, dass der Schutz des Grundwassers manchmal anderen Zielen untergeordnet wird. Das können und wollen die nun in der KOWA SH versammelten Verbände nicht hinnehmen und möchten ihre Interessen künftig verständlicher formulieren und klar vertreten.

Den Vorsitz der kommunalen Arbeitsgemeinschaft hat Dr. Hark Ketelsen vom Wasserbeschaffungsverband Föhr übernommen, als Stellvertreter stehen ihm Ernst Kern vom WV Nord (Oeversee) und Volker Ahrens vom Wasserverband Krempermarsch (Horst) zur Seite. Die bisherige, lose Zusammenarbeit wurde mit der vertraglich verankerten Gemeinschaft amtlich gemacht und soll mit regelmäßigen Treffen und Projekten nun effektiver und konstruktiver sein.

Angedacht sind Leistungsvergleiche (Benchmarking), um die Arbeit und Ergebnisse zu prüfen und schließlich von den Fachkollegen zu lernen. Erfahrungen und Erkenntnisse sollen ausgetauscht und gute Ideen in die Praxis umgesetzt werden. Das betrifft sowohl den kaufmännischen als auch den technischen Bereich der kommunalen Wasserunternehmen. Weiterbildungen gemeinsam organisieren, den Materialeinkauf zusammen und damit kostengünstiger vornehmen – das könnten konkrete Ergebnisse der Zusammenarbeit sein. Die Ziele sind deutlich: so günstig wie möglich für die Kunden arbeiten und dabei nachhaltig mit dem Wasser umgehen.

Weitere Infos unter www.kowash.de

- Ro -

5. Berücksichtigung von nicht in die Kanalisation eingeleiteten Wassermengen bei der Berechnung der Abwassergebühren

Mit Urteil vom 10.12.2010 hat das OVG Schleswig (AZ.: 2 LB 24/10) entschieden, dass kein sachliches Kriterium ersichtlich ist, das bei der Anwendung des modifizierten Frischwassermaßstabes Beschränkungen der Abzugsmenge bei der Abwassergebührenberechnung rechtfertigen könnte und hat damit eine Satzungsbestimmung, die Abzugsmengen erst dann zu-

lässt, wenn sie 12 cbm/anno überschreiten, als nichtig angesehen. Das Gericht führt weiterhin aus, dass eine vereinfachte Verwaltungsarbeit mit der eingeführten Bagatellgrenze nicht erreicht wird und es dem Grundstückseigentümer zu belassen ist, aus welchen Gründen und mit welchen Kosten er sich für die entsprechenden Entnahmestellen einen Nebenzähler einrichten lässt.

Der modifizierte Frischwassermaßstab bedeutet, dass die Abwassermengen nach den bezogenen Frischwassermengen bemessen werden.

Das Urteil kann auf der Website <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de> eingesehen werden.

- Gr -

6. Steuerliche Geltendmachung von Bewirtungskosten

Der teilweise Betriebsausgabenabzug setzt den Nachweis der konkreten betrieblichen Veranlassung einer geschäftlichen Bewirtung voraus. Hierfür reicht es nicht, lediglich die Namen und die Funktion der bewirteten Personen aufzuführen (FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 11.5.2011 - 12 K 12209/10).

Aus dem Wortlaut der Vorschrift des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 EStG ergibt sich, dass die betriebliche Veranlassung der Bewirtung nachgewiesen werden muss. Die teilweise Berücksichtigung von Bewirtungsaufwendungen als Betriebsausgaben ist danach nur möglich, wenn Personen aus geschäftlichem Anlass bewirtet werden und diese Bewirtung auch betrieblich veranlasst ist. Der volle Abzug von Bewirtungsaufwendungen setzt voraus, dass eigene Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen aus betrieblichem Anlass bewirtet werden (BFH, Urteil v. 18.09.2007 - I R 75/06). Rechtsprechung und Finanzverwaltung folgern hieraus, dass die Angaben zum Anlass der Bewirtung zum Nachweis der betrieblichen Veranlassung den Zusammenhang mit einem geschäftlichen Vorgang oder einer Geschäftsbeziehung erkennen lassen müssen (BFH, Urteil v. 26.2.2004 - IV R 50/01; R 21 Abs. 9 Satz 5 EStR). Allgemein gehaltene Angaben wie Arbeitsgespräch, Infogespräch, Hintergrundgespräch, Geschäftsessen oder Kontaktpflege als Grundlage für die Nachprüfung reichen hierzu nicht aus (u.a. BFH, Urteil v. 26.2.2004 - IV R 50/01; BFH, Beschluss v. 10.9.1996 - IV B 76/94; FG München, Urteil v. 28.11.2007 - 1 K 3118/07; FG Hamburg, Beschluss vom 5.8.2003 - V 3/03). Durch allgemeine Angaben wird nicht die konkrete betriebliche Veranlassung der Bewirtung, die das Gesetz eindeutig fordert, nachgewiesen. Somit kommt eine steuerliche Geltendmachung dieser Bewirtungskosten nicht in Betracht.

Quelle: NWB Datenbank

- CT -

7. Gewässerpflegeverband Alster-Rönne mit eigener Internet-Präsenz

Als erster Verband im Kreis Segeberg hat nunmehr der GPV Alster-Rönne eine eigene Internetseite im Netz veröffentlicht.



Der GPV hat sich dabei am Internetauftritt des Landesverbandes orientiert und so ein einheitliches Erscheinungsbild für das Wasserverbandswesen sichergestellt. Der Landesverband hat mit seiner Internetfirma zusammen ein so genanntes Lastenheft erstellen lassen, in dem die Vorgaben für das Erscheinungsbild des Wasserverbandswesens erarbeitet wurden. Die Arbeitsgemeinschaft der Gewässerpflegeverbände im Kreis Segeberg hat die Vorgaben mit erarbeitet und es werden sich im nächsten Jahr wohl die übrigen Verbände im Kreis Segeberg mit eigener Homepage anschließen.

Als erstes Beispiel finden Sie jetzt die Homepage des GPV Alster-Rönne im Netz unter www.gpv-alster-roenne.de.

Bei Interesse an einer Homepage für Ihren Wasser- und Bodenverband können Sie sich an den Landesverband wenden.

- An -

8. Einsatz von Notpumpen

Extreme Starkregenereignisse führen zunehmend dazu, dass Verbände in einzelnen Landesteilen auf den Einsatz von Notpumpen zurückgreifen müssen.

Derartige leistungsstarke Pumpen werden insbesondere bei unseren Hauptverbänden vorgehalten.

Der als Anlage beigefügten Aufstellung können Angaben über Art und Kapazität der Pumpen sowie entsprechende Rufnummern entnommen werden, unter denen im Bedarfsfall Kontakt aufgenommen werden kann.

- Ro -

9. Veranstaltungshinweis

Besonders hinweisen möchten wir auf dem diesen Verbandsinformationen beigefügten Veranstaltungsflyer zum Thema „Wasserwirtschaft und Verbandsarbeit – das Deutsche Wasserverbandsrecht und seine Möglichkeiten“.

Diese mit hochkarätigen Referenten besetzte Tagung findet am 29.02.2012 in Hannover statt und wird gemeinsam vom Deutschen Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft (DBVW), der Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AÖW) und dem Institut für deutsches und europäisches Wasserwirtschaftsrecht der Universität Trier veranstaltet. Das Institut für deutsches und europäisches Wasserwirtschaftsrecht wurde 2006 an der Universität Trier errichtet und steht unter Leitung des Rechtswissenschaftlers Prof. Dr. Michael Reinhardt, der ebenfalls auf dieser Veranstaltung referieren wird. Prof. Reinhardt ist Mitherausgeber und Autor des im vergangenen Jahr erstmals erschienenen Kommentars zum Wasserverbandsgesetz und gleichzeitig Herausgeber der renommierten „Zeitschrift für Wasserrecht“. Er sowie die weiteren namhaften Vortragenden garantieren ein interessantes Programm, das mit Spannung erwartet werden darf.

Anmeldungen zu der Veranstaltung bitten wir, mittels des ebenfalls beigefügten Formulars direkt der AÖW zukommen zu lassen.

- Ro -

10. Dr. Holger Gerth neuer Landesnaturschutzbeauftragter des Landes

Schleswig-Holstein

Der 62-jährige Dr. Holger Gerth, der bis 1996 Geschäftsführer des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holstein war, wurde jetzt von der Landesregierung zum neuen Landesnaturschutzbeauftragten bestellt.

Der gebürtige Hamburger wuchs auf dem elterlichen Bauernhof in Ruhwinkel auf und studierte in Kiel Agrarwissenschaften. In der Landwirtschaftskammer arbeitete er zunächst für das Naturschutzreferat. Zuletzt war er Leiter der Umwelta Abteilung. In dieser Zeit hat er auch die nebenamtliche Geschäftsführung des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände innegehabt. Zusätzlich engagierte er sich ehrenamtlich im Schleswig-Holsteinischen Heimatbund, im Landesnaturschutzverband oder auch für das Naturschutzgebiet Fuhlensee in seiner Heimat.

Gerth gilt somit als ausgewiesener Experte und verfügt nach den Worten des Umweltministeriums über besondere Fähigkeiten, um zwischen Nutzern und Naturschützern zu vermitteln.

Der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände wünscht dem neuen Landesnaturschutzbeauftragten viel Erfolg und viel Freude an seiner neuen Tätigkeit.

- An -

11. Nachrufe

Der Landesverband trauert um sein langjähriges Ausschussmitglied, den Vorstandsvorsteher des Wasser- und Bodenverbandes Trave, Oskar-Leuer von Hinüber, der am 4. September 2011 verstarb. Seit der Gründung 1970 engagierte sich Herr von Hinüber mit viel Herzblut für die Belange des Wasser- und Bodenverbandes Trave, zu dessen Vorstandsvorsteher er im Jahre 1987 gewählt wurde. In seinem Heimatverband, aber auch auf Landesebene vertrat der

Verstorbene die verbandlichen Interessen stets freundlich und zugleich mit Nachdruck. Als Vertreter der Region Stormarn war Herr von Hinüber von 1999 bis 2010 Mitglied im Verbandsausschuss des Landesverbandes und hat sich auch auf überörtlicher Ebene für die Wasserwirtschaft Schleswig-Holsteins verdient gemacht.

Die Wasser- und Bodenverbände Schleswig-Holsteins verlieren mit Herrn von Hinüber einen herausragenden Verbandsvorsteher, dem wir stets ein ehrendes Andenken bewahren werden.

Der Landesverband trauert um den ehemaligen Verbandsvorsteher des Wasserbeschaffungsverbandes Mittelangeln, Herrn Erwin Hansen, der am 23. September 2011 verstarb.

Herr Hansen wurde bereits 1985 in den Vorstand des Wasserbeschaffungsverbandes Mittelangeln gewählt, dessen Verbandsvorsteher er im Jahre 1993 wurde und dieses Amt bis zum Jahr 2009 ausübte. Erwin Hansen, der vom Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln aufgrund seiner langjährigen Verdienste zum Ehrenverbandsvorsteher ernannt wurde, hat sich in herausragender Weise um die Wasserwirtschaft in seiner Region verdient gemacht.

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

- Ro -